

Zusammenfassung und Erwidern der Stellungnahmen zu Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens

Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der Energietransportleitung (ETL) 182 von Elbe Süd nach Achim

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat am 30. und 31. August 2022 Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt, um Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des Raumordnungsverfahrens zu erörtern (vgl. zugehöriges Protokoll). Ergänzend eröffnete das ArL Lüneburg den berührten öffentlichen Stellen, Verbänden und Vereinigungen und sonstigen Dritten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz) mit Schreiben vom 21.07.2022 die Möglichkeit, sich schriftlich zum Gegenstand der Telefon-/Videokonferenzen zu äußern. Grundlage hierfür bildete die von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) erstellte Unterlage vom 18.07.2022, die den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen umfasst. Sie wird im Folgenden vereinfachend als „Unterlage vom 18.07.2022“ bezeichnet.

Insgesamt sind 42 Stellungnahmen zur Unterlage vom 18.07.2022 eingegangen (Auflistung s. Anhang). Wesentliche, den Untersuchungsrahmen betreffende Vorschläge, Hinweise, Forderungen und Einschätzungen aus diesen schriftlichen Stellungnahmen werden im Folgenden sinngemäß und zusammenfassend – nach Themen gegliedert – wiedergegeben. Dabei wird jeweils angegeben, auf welche Institution der Hinweis zurückgeht und ob/wie der Hinweis ggf. im Untersuchungsrahmen aufgegriffen wurde. Zudem findet sich zu den vorgebrachten Hinweisen zum Teil eine kurze Erwidern des ArL Lüneburg bzw. der GUD (in *kursiver Schrift*).

Das ArL Lüneburg hat alle o.g. Schreiben in Kopie an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. So ist gewährleistet, dass alle Hinweise/Argumente zum Untersuchungsrahmen – auch die in dieser zusammenfassenden Darstellung ggf. nicht wiedergegebenen – dort für die weitere Planung und Konkretisierung des Vorhabens zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken	3
2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung	3
3) Hinweise zum Bedarf des Vorhabens	7
4) Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen	8
5) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen.....	9
6) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore.....	11
7) Hinweise zur Raumverträglichkeitsuntersuchung	14
8) Hinweise zum UVP-Bericht	15
Allgemeine Anforderungen an den UVP-Bericht	15
Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	15
Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	15
Schutzgut Fläche und Boden	18
Schutzgut Landschaft	19
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
9) Hinweise zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	21
10) Hinweise zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	21
11) Hinweise zu den Korridor-Alternativen West, Mitte und Ost	22
Korridor-Alternative West	22
Korridor-Alternative Mitte	23
Korridor-Alternative Ost	25
12) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen	27
Liste der Stellungnehmenden.....	29

1) Stellungnehmende ohne eigene Betroffenheiten / ohne Bedenken

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Geschäftsbereich Lüneburg** teilt mit, dass Bundes- oder Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des GB Lüneburg nicht betroffen sind und keine Bedenken gegen die Planung der ETL 182 bestehen.

Der **Landkreis Osterholz** ist von den Trassenalternativen nicht berührt, bitte jedoch um Beteiligung, falls sich dies im weiteren Verfahren ändern sollte.

Die **Nowega** betreibt im Bereich des Vorhabens keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

2) Hinweise zur späteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung

Mehrere Stellungnehmende geben Hinweise zur weiteren Vorhabenkonkretisierung und -umsetzung, die auf die Vorbereitung bzw. Durchführung des späteren Planfeststellungsverfahrens bzw. die anschließende Bauphase abzielen. Diese Hinweise werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens und damit auch für die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung im ROV haben sie nach jetzigem Stand keine Relevanz.

Die **Samtgemeinde Zeven** weist auf zu querende Gewässer (Oste), Gräben und Vorfluten, Schmutzwasser-Druckleitungen, Regelwasserleitungen und Gas- und Wärmeleitungen von Biogasanlagen hin, die ggf. gekreuzt werden müssen. Sobald die Planung hinreichend konkretisiert ist, sollte eine Leitungsauskunft bei den betroffenen Kommunen eingeholt werden. Außerdem weist die Samtgemeinde darauf hin, dass bei einer Inanspruchnahme nicht gewidmeter Wege rechtzeitig vor der Nutzung mit der jeweiligen Gemeinde eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen ist.

Die **Avacon** weist auf die Betroffenheit mehrerer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen hin, stellt hierfür Karten zur Verfügung und listet verschiedene Hinweise auf. Sie verweist u.a. auf die Sicherheitsabstände, die nach DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) zu 110-kV-Hochspannungsfreileitungen einzuhalten sind, und benennt die erforderlichen Breiten von Leitungsschutzbereichen (bis zu je 30 m von den Leitungsachsen) und Sicherheitsabstände zu den unter Spannung stehenden Teilen (5 m). Weitere Hinweise betreffen u.a. Änderungen der Flurstücke, Abgrabungen an Maststandorten, die Zugänglichkeit von Maststandorten, Sicherheitsabstände zu Straßen und Verkehrswegen und Pflanzverbote.

Bei Fernmeldeleitungen der Avacon wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Maßnahmen im Leitungsschutzstreifen von Fernmeldeleitungen sind nur eingeschränkt zulässig und bedürfen der Abstimmung. Beeinträchtigungen der Fernmeldeleitungen sind auszuschließen. Bei geplanten Leitungskreuzungen ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen, das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Weitere Hinweise der Avacon betreffen die Kreuzungsunterlagen/-vorschriften, die Bauphase und die Kostenträgerschaft von Maßnahmen.

Der Stellungnahme der Avacon sind eine Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Baufachleute, Stand: 09.2017) und ein Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen beigelegt.

Die **GASCADE Gastransport GmbH** gibt ihre Hinweise auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG ab. Sie listet in ihrer Stellungnahme zu schützende Erdgasleitungen, LWL-Kabel und Standorte auf und stellt hierfür Lagepläne zur Verfügung. Darüber hinaus benennt die

GASCADE verschiedene Anforderungen, u.a. zum Schutzstreifen bestehender Leitungen, zur Kreuzung von Leitungen, zur Außenisolierung/zum Korrosionsschutz, zu Sicherungsmaßnahmen, zur Verfüllung von Rohrgräben, zum Einsatz von Maschinen in Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung, zur Einmessung, zu Markierungspfählen, zu Drainagen und zu Kompensationsmaßnahmen. Abschließend weist die GASCADE darauf hin, dass Informationen zu den Kabeln und Leitungen anderer Betreiber gesondert von diesen anzufragen sind. Die GASCADE stellt außerdem das Merkheft „Erdgashochdruckleitungen. Auflagen und Hinweise“ (Stand 10.2021) zur Verfügung.

Das **Fernstraßen-Bundesamt** weist auf die Anbauverbots- und -beschränkungszone hin, die nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten sind. Zu seiner Zuständigkeit führt das Fernstraßen-Bundesamt aus, dass es seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § FStrG ist.

Der **NLWKN, Betriebsstelle Stade**, weist darauf hin, dass im Suchraum einige Grundwassermessstellen des Landes liegen. Im Bereich der Trassenalternativen liegen die Grundwassermessstellen „Oersdorf I“, „Anderlingen UE 158 FI“, „UWO 047/1 N19 Abbendorf“ sowie die Messstellen „UWO 047/2 Abbendorf“ und „UWO 047/3 Abbendorf“. Diese Grundwassermessstellen befinden sich im Eigentum des NLWKN und dienen dem Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) zur Erfassung von Grundwassermesswerten. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Messstellen müssen unversehrt, funktionstüchtig und immer zugänglich bleiben.

Die **Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH** teilt mit, dass ihre Leitungen im Abstand von mindestens 0,5 m in geschlossener Bauweise möglichst rechtwinklig zu unterqueren sind. Abknickpunkte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Das Bauverfahren für die geschlossene Verlegung bzw. eine evtl. notwendige offene Bauweise ist mit der Dow zwecks Festlegung der genauen Sicherheitsanforderungen (Suchschachtungen, Kontrollschlitz) im Vorfeld abzustimmen. Ein Parallelverlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Pipelines der Dow ist innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Querungen von Dow-Pipelines mit Leitungstrassen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zur Einhaltung dieser Forderungen ist im Näherungsbereich stets eine Absteckung des Schutzstreifens zu beauftragen.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** weist darauf hin, dass durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe erdverlegte Hochdruckleitungen verlaufen, deren Schutzstreifen zu beachten ist. Diese Leitungen werden im Einzelnen aufgelistet. Das LBEG weist außerdem darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich von bergbaulichen Leitungen befindet und listet diese auf. GUD wird gebeten, zu den Leitungsbetreibern Kontakt aufzunehmen und die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Weiter weist das LBEG darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich von aktivem Bergbau befindet und bittet auch hier um Abstimmung von Schutzmaßnahmen mit den Auftraggebern von Bohrungen. Eine Lise der berührten Bohrungen ist in der Stellungnahme enthalten. Bei der Umsetzung des Vorhabens sollte eine bodenkundliche Baubegleitung eingebunden werden, auf den fachlichen Grundlagen der DIN 19639, des Geoberichts 28 und von Geofakten 31. Empfohlen wird zudem die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts, auf der Grundlage fachlicher Regelwerke, insbesondere der DIN 19639 und der entsprechenden Bodenuntersuchungen. Bereits bei dessen Erarbeitung sollte die bodenkundliche Baubegleitung einbezogen werden. Zum Umgang mit sulfatsauren Böden weist das LBEG auf die Ausführungen aus Geofakten 24 und 25 und den Runderlass des MU vom 12.02.2019 sowie die Auswertungskarten des

LBEG auf dem NIBIS Kartenserver hin. Mit Blick auf die Salzstockhochlage Stade empfiehlt das LBEG, bei der Baugrunderkundung die Wahrscheinlichkeit von Subrosionen (Erdfälle) bewerten zu lassen, um ggf. konstruktive Sicherungsmaßnahmen vorsehen zu können. Das LBEG verweist außerdem auf die zugehörigen Hinweise auf seiner Website und die DIN EN 1997-1 und 2 i.V.m. der DIN 4020 zur Erstellung geotechnischer Berichte. Außerhalb der Salzstockhochlage sieht das LBEG keine Gefährdung durch Erdfälle in den für die ETL 182 vorgesehenen Planungsbereichen. Zur möglichen Betroffenheit von Erlaubnissen, Bewilligungen oder Bergwerkseigentum gem. Bundesberggesetz verweist das LBEG auf den NIBIS Kartenserver, für vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten auf einen gesonderten Bereich seiner Website („Alte Rechte“).

Der **Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde (UNB)**, fordert, dass naturschutzrechtliche Eingriffe im Landkreis Harburg auch im Landkreis Harburg zu kompensieren sind und die Maßnahmenumsetzung gemäß Planfeststellungsbeschluss realistisch sein muss. Es soll keine Verlagerung auf Poolbetreiber erfolgen, bei denen die Umsetzung nicht an die Errichtung der Leitung gekoppelt werden kann. Die UNB unterstützt gern bei der Identifikation von Flächen und Maßnahmen.

Der **Landkreis Harburg, Untere Wasserbehörde**, weist darauf hin, dass für Gewässerkreuzungen im weiteren Verfahren detaillierte Planungen vorzulegen und abzustimmen sind; eine wasserbehördliche Genehmigung ist hier erforderlich. Bei notwendigen Grundwasserabsenkungen ist zudem eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Welche dieser Zulassungen im Planfeststellungsbeschluss konzentriert werden können, ist zu prüfen.

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass Grundwasserabsenkungen bei der Wasserbehörde (SKUMS) zu beantragen sind.

Die **Wintershall DEA Deutschland GmbH** teilt mit, dass die Gasleitung Bötersen Z6 betroffen ist. Beim Bau der ETL 182 sind verschiedene Ausführungs- und Sicherheitshinweise zu beachten, u.a. die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach DVGW-Richtlinien G 463 und GW 315 sowie TRFL und der Schutzstreifen der Z6 (4 m beiderseits der Leitungsachse). Im Planungsbereich liegt außerdem die renaturierte Schlammgrube Boizen, die als Altablagung anzusehen sei. Die ETL 182 sollte um die Schlammgrube herumgeführt werden, um etwaige Zusatzkosten für die Entsorgung von Bodenaushub zu vermeiden. Schließlich weist die Wintershall DEA auch auf verfüllte Bohrungen hin, die im NIBIS Kartenserver enthalten sind und zu denen ein Sicherheitsabstand von 5 m zu wahren ist.

Die **TenneT TSO GmbH** stellt u.a. Schriften zu Sicherheitsregeln zur Verfügung und gibt Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen (s. Abschnitt 4).

Der **Kreisbauernverband Stade e.V.** fordert, dass die Leitung grundsätzlich $> 1,5$ m unter Geländeoberkante verlaufen sollte, um nach dem Leitungsbau im Arbeits- und Trassenbereich wieder eine Obstbaumnutzung zu ermöglichen und Drainagen und Frostschutzberegnungsanlagen wiederherstellen zu können. Darüber hinaus weist der Kreisbauernverband darauf hin, dass der Bereich zwischen A26 und Geestkante durch hohe natürliche Grundwasserstände geprägt ist, so dass massive Folgen für die flächendeckenden Entwässerungssysteme zu erwarten sind. Außerdem gibt es hier eine stark geschichtete Bodenstruktur im Bereich bis 3 m unter Geländeoberkante. Im weiteren Verlauf auf der Geest (Westkorridor) sind intensiv ackerbaulich genutzt Flächen betroffen, hier sind Drainagen, die optimale Bodenstruktur und dauerhaft verlegte Beregnungsleitungen zu berücksichtigen. Das Drainagesystem ist mit der Leitungsverlegung neu aufzustellen, in der Regel abgestimmt in Parallelführung zur Leitungsachse. Der notwendige Arbeitsbereich und der künftige Rückstreifen sind möglichst eng an vorhandene Schutzstreifen anzulegen. Dies gilt sowohl für die wohl von GUD favorisierte östliche Leitungstrasse als auch für den westlich von Harsefeld verlaufenden Korridor. Hierbei ist in der Feinplanung auf möglicher Weise bestehende, existenzgefährdende Eingriffe Rücksicht zu nehmen.

Die **Bundesanstalt für Immobilien (BlmA)** teilt mit, dass im Untersuchungsraum bzw. in unmittelbarer Nähe verschiedene BlmA-eigene Liegenschaften betroffen sein können und listet diese auf: Agathenburg (Landwirtschaft, langfristig für Naturschutz vorgesehen, mit Altlastenrisiko); Zeven-Aspe (Gewerbegebiet), Stade (Forstfläche, mit Altlasten- und Kampfmittelrisiko), Westertimke (Ausgleichs- und Ersatzflächen, mit Kampfmittelrisiko und Naturschutzperspektive), Westertimke (Wald, mit Kampfmittelrisiko und Naturschutzperspektive), Westertimke (Übungsplatz, mit Nutzung durch die Bundeswehr). Für die Liegenschaft Übungsplatz ist die uneingeschränkte militärische Nutzung bei der Auswahl und Konkretisierung der Trassenalternativen zu gewährleisten.

Das **LGLN Hannover** weist daraufhin, dass die Umsetzung von Baumaßnahmen für dieses Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsens die Gefahr von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhaltet und stellt eine Karte mit den Festpunkten zur Verfügung. Das LGLN bittet darum, dass das Fachgebiet 232 auch in den folgenden Verfahrensschritten beteiligt wird.

Die **Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest** weist darauf hin, dass in einigen Abschnitten der Korridoralternativen Ziele der Raumordnung berührt sind, weil Vorranggebiete Autobahn gequert werden. Hier sind Mindestabdeckungen zu beachten; es ist gutachterlich nachzuweisen, dass die Fahrbahnen der BAB 1 durch die HDD-Querungen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Außerdem erinnert die Autobahn GmbH an die Bauverbotszone und die sich anschließende Baubeschränkungszone entlang der BAB A1. Weitere Hinweise betreffen u.a. den Nachweis der elektromagnetischen Verträglichkeit mit den Betriebseinrichtungen und Fahrzeugen, mögliche Genehmigungskollisionen, mögliche Beeinflussungen der vorhandenen Kabelinfrastruktur, das Gebot der rückwärtigen Erschließung und Abstimmungserfordernisse.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien**, weist darauf hin, dass bei allen aufgezeigten Trassenalternativen Eisenbahnstrecken gekreuzt werden. Zwischen der GUD (Vorhabenträgerin) und der DB AG, DB Immobilien, sind rechtzeitig vor Baubeginn Kreuzungsverträge abzuschließen, für die Prüfung der Kreuzungen durch die DB AG sind mind. 16 Wochen einzuplanen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Ggf. ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt einzuholen. Die DB AG gibt zudem mehrere Hinweise, die im Bereich von 110-kV-Bahnstromleitungen zu beachten sind (u.a. zum Einsatz von Baukränen, zur Lagerung von Stoffen, zu Sicherheitsabständen gemäß EN 50341, zum Anfahrerschutz für Masten, zu Grabungen im Bereich der Masten und zu Anpflanzungen).

Die **Deutsche Bahn Energie GmbH** benennt die 110-kV Bahnstromleitungen 577, 469 und 470, die je nach Leitungsverlauf der ETL 182 betroffen sind, und stellt Pläne für Maststandorte dieser drei Leitungen zur Verfügung. Darüber hinaus teilt die DB Energie GmbH mehrere Vorgaben mit, die bei der Vorhabenkonkretisierung und in der Bau- und Betriebsphase der ETL 182 zu beachten sind (u.a. Erreichbarkeit der Stromleitung, Anfahrerschutz der Masten, Grabungen im Schutzstreifen, Kreuzungsparameter nach EN 50341, bauliche Maßnahmen und Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen, Lagerung von Baustoffen, Einsatz von Baumaschinen). Mehrfach weist die DB Energie GmbH auf die Pflicht der Kostenübernahme durch den Verursacher hin.

Das **Eisenbahn-Bundesamt (EBA)** teilt mit, dass die Belange des EBA nicht berührt sind. Es weist darauf hin, dass im Falle der Kreuzung von Eisenbahnstrecken weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet werden dürfen.

Die **Telekom Deutschland GmbH** hat grundsätzlich keine Bedenken, weist aber darauf hin, dass die geplante Trasse an diversen Stellen Telekommunikationsleitungen kreuzen wird und dies beim Bau zu berücksichtigen ist.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) teilt mit, dass von der ETL 182 eine Vielzahl von Betriebsanlagen der Gesellschaften EMPG, BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften betroffen sind und fügt hierzu entsprechende Auflistungen und Karten sowie eine Broschüre zu Schutzanweisungen für Erdgas- und Erdölleitungen bei. ExxonMobil macht darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u. Ä. vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind. Weitere Hinweise in der Stellungnahme betreffen u.a. das Erfordernis und die Durchführung von Beeinflussungsmessungen (kathodischer Korrosionsschutz), den Schutzstreifen (Bauverbotszone, Verbot von Bäumen/Sträuchern/tiefwurzelnde Pflanzen) und Mindestabstände zu anderen Rohrleitungen (0,40 m bei offener Bauweise, 2,0 m bei Horizontalbohrverfahren).

Die **wesernetz Bremen GmbH** weist auf eine Wassertransportleitung (DN 800 GGG) in Parallelage zur BAB A27 und ihren 8 m breiten Schutzstreifen hin, der durch bauliche Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf.

Der **Landkreis Stade, Kreisarchäologie**, weist darauf hin, dass wegen der hohen Dunkelziffer der noch unentdeckten Fundstellen im Interesse der Planungssicherheit im Bereich der endgültigen Trasse Voruntersuchungen durchgeführt werden müssen.

3) Hinweise zum Bedarf des Vorhabens

Die **IHK Stade** begrüßt das Vorhaben, um den Einspeisekapazitäten des geplanten LNG-Terminals in Stade gerecht zu werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Sottrum** weist darauf hin, dass neben dem Trassenverlauf bereits die NEL Leitung vorhanden. Es sollte geprüft werden, ob eine gemeinsame Nutzung möglich ist, da diese zurzeit ohnehin nicht ausgelastet ist.

Die GUD hat den Sachverhalt auf Bitte des ArL Lüneburg geprüft und hierzu mitgeteilt: „Die GUD unterliegt als Transportnetzbetreiber den Anforderungen des EnWG, auf die in der Unterlage vom 18.07.2022 (vgl. S. 9) hingewiesen wurde. Bei der Planung von Gasnetzen wird szenarienbasiert vorgegangen. Zur Sicherung der Versorgungssicherheit werden viele Flussszenarien berechnet, die hier nicht abschließend dargestellt werden können. Diese umfassen beispielsweise nicht nur das Szenario einer Einspeisung und Ableitung von regasifiziertem Liquefied Natural Gas (LNG) durch die eigenen Leitungen der GUD und zu anderen Systemen. Es sind beispielhaft auch Szenarien zu berücksichtigen, in denen die LNG-Terminals nur wenig oder gar kein Gas einspeisen und die Versorgung sichergestellt sein muss. Darüber hinaus sind auch die Auswirkungen der höheren Nachfrage im Winterfall zu berücksichtigen.

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber sind gegenwärtig in der Phase der Fertigstellung des Netzentwicklungsplans (NEP) Gas 2022 - 2032, in dem nach Vorgaben der Bundesnetzagentur die sogenannten LNGplus Szenarien unter Auslassung aller russischen Importquellen modelliert werden. Diese, wie auch die LNG-Szenarien des am 07.06.2022 veröffentlichten Zwischenstandes des NEP Gas 2022 - 2032, zeigen den Bedarf der Leitungsbaumaßnahme Elbe Süd - Achim. Die angesprochene Leitung NEL dient in diesen Szenarien im Zusammenspiel mit den vorhandenen sowie in Teilen neu zu errichtenden Verdichtern in Achim/Embsen dem Transport der LNG-Mengen in östliche Richtung. Zusätzlich zu den

LNG-Mengen wird am Standort Achim/Embsen auch Gas aus den Niederlanden und aus Norwegen zum Transport in der NEL verdichtet.“

4) Allgemeine Hinweise zum ROV und zum planerischen Vorgehen

Die **IHK Stade** empfiehlt, eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten Windenergie (RROP) durch die ETL 182 soweit möglich zu vermeiden.

Der Hinweis der IHK Stade deckt sich mit der Anforderung aus § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), dass in Vorranggebieten andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen mit der vorrangig geplanten Funktion/Nutzung vereinbar sein müssen. Die GUD führt in der Unterlage vom 18.07.2022 zur Festlegungskategorie „Vorranggebiet Windenergienutzung“ aus, dass Windenergieanlagen in der Regel einen Abstand von mindestens dem Dreifachen ihres Rotordurchmessers zueinander einhalten und dass daher grundsätzlich eine raumverträgliche Querung von Vorranggebieten Windenergie durch die ETL 182 (Schutzstreifenbreite: 10 m) möglich ist, ohne die vollständige Ausnutzung der Gebiete einzuschränken (vgl. Unterlage vom 18.07.2022, S. 41).

Die **IHK Stade** empfiehlt, Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (RROP) durch die ETL 182 möglichst wenig bis gar nicht zu tangieren.

Der Hinweis der IHK Stade deckt sich mit der Anforderung aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 ROG, wonach in Vorbehaltsgebieten der raumordnerisch gesicherten Funktion/Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Entsprechend hat die GUD in ihrer Unterlage vom 18.07.2022 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung als Restriktionsbereiche eingestuft (s. S. 42 der Unterlage vom 18.07.2022).

Das **Forstamt Rotenburg** hält für alle Trassenvarianten ein vertieftes Variantenstudium in Form eines Raumordnungsverfahrens für erforderlich (einschließlich Raumverträglichkeitsstudie und Umweltverträglichkeitsstudie inkl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), in dem – möglichst in einem gesonderten Waldteil - die in der Stellungnahme angesprochenen Waldbelange abgearbeitet werden müssen.

Das ArL teilt die Einschätzung, dass für die Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit dieses Vorhabens und die vergleichende Prüfung der Standort- und Trassenalternativen ein Raumordnungsverfahren angezeigt ist.

Waldflächen wurden von der GUD ebenso wie Vorbehaltsgebiete Wald als Restriktionsbereiche eingestuft und fließen im Sachgebiet „Freiraumstrukturen und -nutzungen“ in die Raumverträglichkeitsuntersuchung ein (s. S. 38/39, S. 42/43 u. S. 69 der Unterlage vom 18.07.2022). Als mögliche Wirkfaktoren benennt die GUD Zerschneidungswirkungen und Randeffekte (Freistellung von Waldrändern; Windwurf und Rindenbrand, s. S. 65). Im UVP-Bericht fließen mögliche Umweltauswirkungen auf Waldgebiete u.a. im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter „Menschen“ (hier: Erholung), Pflanzen (Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen), Tiere (Habitatverlust) und Boden (Bodenschutzwald) ein (s. S. 75 bis 77).

*Ein gesonderter „Waldteil“ innerhalb der Verfahrensunterlagen ist nicht vorgesehen. Der Be-
lang „Wald“ wird jedoch, wie dargelegt, in den Verfahrensunterlagen umfassend bearbeitet werden.*

Das **Forstamt Rotenburg** weist darauf hin, dass GUD im Rahmen der Präsentation die Breite

des gehölzfreien Schutzstreifens zum Schutz der Leitung mit 6,2 m angegeben hat. Dieses wäre aus forstlicher Sicht zwar sehr begrüßenswert, da der Eingriff damit minimal wäre, erscheint aber aus fachlicher Sicht als nicht ausreichend. Bäume wurzeln nicht nur tief, sondern auch breit. Ganz grob kann davon ausgegangen werden, dass das Wurzelwerk mindestens in derselben Ausdehnung unterirdisch ausgebreitet ist, wie die Krone. Je nach Alter, Bodenbeschaffenheit etc. können aber auch erheblich größere Wurzeldurchmesser im Verhältnis zur Krone erreicht werden. Insofern wäre von Bedeutung, auf welcher Grundlage diese Trassenbreite erarbeitet wurde und wie dem Konflikt Baumwurzel – Gasleitung begegnet werden soll.

Die GUD hat den Sachverhalt auf Bitte des ArL Lüneburg geprüft und hierzu mitgeteilt: „Wir danken für Ihre Hinweise zur Trassenkorridorfindung im Raumordnungsverfahren. Die Angabe der Orientierungswerte in der Präsentation der Telefon- und Videokonferenz zum Raumordnungsverfahren legte die gehölzfrei zu haltende Schutzstreifenbreite nicht abschließend fest. Die im Einzelfall notwendige Trassenbreite wird erst in einem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren bestimmt. Nach den Anforderungen des DVGW ist der Schutzstreifen im erforderlichen Umfang von Bewuchs freizuhalten, um eine Überwachung und Instandsetzung der Leitung zu gewährleisten. Ferner enthält das Regelwerk des DVGW für konkrete Anwendungsfälle auch Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen.“

Die **Gemeinde Scheeßel** fordert, zukünftige Siedlungserweiterungen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten für im Außenbereich befindliche Hofstellen sowie Stall- und Biogasanlagen zu berücksichtigen, indem soweit wie möglich Abstand gehalten wird.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet. Diese einzelbetriebliche Sichtweise geht in der Regel über die Prüftiefe eines Raumordnungsverfahrens hinaus, weil dessen Prüfung auf raumbedeutsame Auswirkungen unter überörtlichen Gesichtspunkten fokussiert ist (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG). Es erscheint jedoch zweckmäßig, dass sich berührte landwirtschaftliche Betriebe frühzeitig an die Vorhabenträgerin wenden, damit diese bei der Trassenkonkretisierung, die in Vorbereitung auf die spätere Planfeststellung erfolgt, die entsprechenden landwirtschaftlichen Belange berücksichtigen kann.

5) Hinweise zu abstimmungsbedürftigen Planungen

Der **Landkreis Harburg** weist darauf hin, dass der PV-Park Tiste im Trassenkorridor liegt. Als UNB des Nachbarkreises fordert der Landkreis Harburg hier eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Summationswirkung der ETL 182 mit dem PV-Park sei zu betrachten.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet. Die Betrachtung kumulativer Vorhaben ist gemäß Gliederungsvorschlag für den UVP-Bericht erster Stufe vorgesehen (vgl. Unterlage vom 18.07.2022, S. 94). Soweit es sich bei der Planung für den PV-Park Tiste um eine verfestigte Planung handelt, sind etwaige kumulative Wirkungen schutzgutbezogen abzuschätzen und zu bewerten.

Die **TenneT TSO GmbH** weist auf mehrere geplante oder in Bau befindliche Höchstspannungsfreileitungen, den Neubau der HGÜ-Leitung SuedLink und das Umspannwerk Dollern hin, die vom Untersuchungsraum berührt sind.

Die Erdkabel des SuedLink seien dem Planungsstand entsprechend als Bestandsleitungen zu berücksichtigen. Unterquerungen müssen einen Mindestabstand von 7 m unter einem Winkel nach 90° zu planen und auszuführen, gegenseitige Beeinflussen sind auszuschließen. Dies betrifft ggf. den Bereich östl. Ohrel, westl. Boitzen und nördl. Sothel.

Die Planungen für die neue HGÜ-Leitung SuedLink sind der GUD bekannt und fließen in das ROV für die ETL 182 ein (vgl. Unterlage vom 18.07.2022, S. 23). Im späteren Planfeststellungsverfahren sind die einschlägigen Kreuzungsvorschriften zu beachten.

Die Korridorvariante West der ETL 182 quert die Bestandsleitung Conneforde-Sottrum zwischen Buchholz und Quelkhorn, außerdem berührt ein Korridor der ETL die Planungen der Leitung Stade-Landesbergen im Bereich der Samtgemeinde Sottrum. Hier ist jeweils der Trassenverlauf abzustimmen; die Planung der ETL muss den technischen Anforderungen, u.a. zum Korrosionsschutz und zu Berührungsspannungen, entsprechen (u.a. GW28 – AfK 11 und GW 22 AfK 3).

Zum Vorhaben Elbe-Weser-Leitung bittet die **TenneT** um Beteiligung in der Feinplanung, um Maststandorte und geplante LNG-Leitung aufeinander abzustimmen.

Die Planungen für die beiden genannten Wechselstrom-Höchstspannungsfreileitungen sind der GUD bekannt und fließen in das ROV für die ETL 182 ein (vgl. Unterlage vom 18.07.2022, S. 23). Im späteren Planfeststellungsverfahren sind die einschlägigen Kreuzungsvorschriften zu beachten.

Weitergehende Vorstellungen hat die **TenneT** zum Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung: Um eine Planungskonkurrenzsituation in engen Räumen zwischen der Elbe-Lippe-Leitung und der ETL 182 zu verhindern, bittet die TenneT um die Aufgabe der Bündelung des Korridorverlaufs mit dem vorhandenen Stromleitungsnetz vom Raum Dollern bis zum Raum Elsdorf und spricht sich dafür aus, alternative Streckenführungen für die neue Gasleitung abseits des Freileitungsnetzes zu untersuchen. Soweit dies nicht möglich sei, müsse der tatsächliche Trassenverlauf sehr eng mit der TenneT abgestimmt werden, dies solle als Maßgabe für die Raumverträglichkeit ausformuliert werden.

Darüber hinaus gibt die TenneT weitere, vorhabenübergreifend anzuwendende Hinweise, u.a. zur Bauphase (u.a. zu Abgrabungen im Mastnähe), zu Sicherheitsabständen und zugehörige Richtlinien/Vorschriften wie die DGUV Vorschrift 38. Sie weist darauf hin, dass für die Kreuzungsbereiche Verträge abzuschließen sind. Für alle Themen/Projekte werden Ansprechpartner benannt.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis auf das Vorhaben „Elbe-Lippe-Leitung“ und hat ihn an GUD weitergeleitet. Die Anregung der TenneT, die Bündelung mit der Stromleitung zwischen dem Raum Dollern und dem Raum Elsdorf aufzugeben, widerspricht dem Grundsatz aus Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP, bei der Planung von neuen raumbedeutsamen Gasleitungen die Möglichkeiten der Bündelung mit geplanter technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Grundsätzlich erscheint eine Bündelung der Elbe-Lippe-Leitung mit der ETL 182 technisch machbar und mit Blick auf die Schonung des Freiraums erstrebenswert. Anzuwenden ist jedoch auch das Ziel aus Kapitel 4.2.2 Ziffer 09 Tirét 7 LROP, wonach bei allem raumbedeutsamen Planungen darauf zu achten ist, dass zwischen Dollern und der Grafschaft Hoya (und mithin auch zwischen Dollern und Sottrum) der Neubau einer Wechselstromleitung (nämlich der Elbe-Lippe-Leitung) erforderlich ist. Daher ist die Trasse der ETL 182 so zu konkretisieren, dass sie eine raumverträgliche Leitungsführung für die Elbe-Lippe-Leitung nicht erschwert. Ein entsprechender Auftrag wurde in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 2.1 des Untersuchungsrahmens).

Die **Bundesnetzagentur (BNetzA)** teilt mit, dass die verbindlich festgelegten Trassenkorridore der BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und 4 (SuedLink) im Raum verlaufen, der durch die ETL 182 in Anspruch genommen werden soll, und bittet um Berücksichtigung.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf das berührte Stromleitungsvorhaben. Es sei darauf hingewiesen, dass der Vorschlag für den Untersuchungsrahmen der GUD bereits eine

Mitberücksichtigung der BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und 4 im Suchraum vorsieht (vgl. Unterlage vom 18.07.2022, S. 24).

Das **Fernstraßen-Bundesamt** weist darauf hin, dass für dieses Verfahren der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) konkret und projektbezogen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist. Die Projekte können Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/fstraubaug/anlage.html> einsehen.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet.

6) Hinweise zur Raumwiderstandsanalyse und zur Herleitung der Korridore

Das **LBEG** begrüßt die Einbeziehung von potenziell sulfatsauren Böden und Moorböden in die Raumwiderstandsanalyse.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der **Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde**, geht davon aus, dass vor dem Hintergrund der Eingriffsminimierung unmittelbar entlang von vorhandenen Leitungstrassen gebaut wird und es keine Verschwenkungen in naturschutzfachlich eher unbelastete Räume des Korridors geben wird.

Den Ausführungen der GUD nach zählen zu den Trassierungsgrundsätzen u.a. die Vermeidung einer weiteren Zerschneidung des Freiraums (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 6 ROG) und die gebündelte Führung von Energieleitungen sowie die Minimierung der Inanspruchnahme der Landschaft sowie von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) (vgl. S. 24 der Unterlage vom 18.07.2022). Daneben zählt jedoch auch ein gestreckter, geradliniger Verlauf (mit dem Ziel einer wirtschaftlichen Vorhabenrealisierung und einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme) zu den Trassierungsgrundsätzen des Vorhabens (vgl. Kapitel 3.4.1.2 der Unterlage vom 18.07.2022). Soweit sich aus den verschiedenen Trassierungsgrundsätzen unterschiedliche Trassierungsoptionen ergeben, ist im Einzelfall abzuwägen, ob einem möglichst gestreckten/kurzen oder einem möglichst gebündelt/freiraumschonenden (ggf. umwegigen) Trassenverlauf der Vorzug zu geben ist.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme), Untere Naturschutzbehörde**, kann die Tabelle „Trassenbewertung“ aus der gezeigten Präsentation (S. 39) nicht recht nachvollziehen. Hier schlage offenbar zu Buche, dass manche Landkreise FFH-Gebiete grundsätzlich als Naturschutzgebiete gesichert haben, manche grundsätzlich nur als Landschaftsschutzgebiete, was eher politisch als fachlich begründet sei. Dadurch würden ca. 1.200 m Kreuzung des FFH-Gebiets Wümme bei Kampe im Landkreis Verden völlig anders gewichtet als 171 m Wümmequerung bei Everinghausen im Landkreis Rotenburg (Wümme), obwohl nur 5 km Luftlinie dazwischen lägen und es dasselbe Fluss-System sei. Nach Einschätzung des Landkreises müssten daher FFH-Gebiete unabhängig von ihrer sonstigen Schutzkategorie überall gleich gewichtet werden und dafür eine weitere Tabellenzeile generiert werden.

Die Kategorie „FFH-Gebiete“ ist in der Tabelle auf S. 39 der Präsentation vom 30./31.08.2022 bereits als eigene Zeile geführt und wird – unabhängig von der Art und Weise und vom Stand der Umsetzung in nationales Recht (NSG/LSG, ausstehende Umsetzung) als „planungsrechtlicher Ausschlussbereich“ bewertet. Die GUD hat auf Bitte des ArL Lüneburg ergänzend folgendes hierzu mitgeteilt: „FFH-Gebiete werden unabhängig von ihrer sonstigen

Schutzkategorie überall gleich als Planungsrechtliche Ausschlussbereiche behandelt. Landschafts- und Naturschutzgebiete werden unabhängig von den Ausweisungen europäischer Schutzgebiete überall als Restriktionsbereiche behandelt. Das Restriktionsniveau ist durch den Schutzstatus der jeweiligen Ausweisung definiert, die durch die ETL 182 gequert wird. Da wo sich mehrere Ausweisungen überlagern, können sich zwangsläufig auch Ausschluss- und Restriktionsbereiche überlagern. Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete innerhalb von und außerhalb von Natura 2000-Gebieten zu unterscheiden, wäre Inkonsistent. In der kartographischen Darstellung wird jeweils der „höhere“ Raumwiderstand dargestellt.“

Darüber hinaus ist für den **Landkreis Rotenburg (Wümme)** fraglich, wie bei den Alternativen 4a und 5d „zufällig“ dieselbe Zahl (152 m) bei der Querung von Naturschutzgebieten auftreten kann. Dies sei falsch, da bei Alternative 4a (Mitte) werden allein im Landkreis Rotenburg 171 m bei der Wümme plus 290 m bei der Oste gequert würden. Bei Alternative 5d (West) betrage die Querungslänge an der Oste 343 m. Der Landkreis bittet daher dringend um Überprüfung aller Zahlen und Neubewertung der Alternativen.

Die GUD hat den Sachverhalt auf Bitte des ArL Lüneburg geprüft und hierzu mitgeteilt: „Die angegebenen Querungslängen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete waren falsch angegeben und wurden überarbeitet. Unter Berücksichtigung der überarbeiteten Querungslängen folgt dieselbe Auswahl in Betracht kommender Trassenalternativen.“

	1a	1b	1c	1d	1e	1f	2a	2b	2c	2d	2e	2f	3a	3b	3c	3d	3e	3f	4a	4b	4c	4d	4e	5d	5e	6d	6e
Antragskonferenz	4,0	X	3,5	3,3	2,3	3,3	3,8	X	3,5	3,2	2,5	3,3	3,3	X	3,0	2,5	2,0	2,7	4,0	X	3,5	3,3	2,8	4,0	2,8	3,3	3,3
angepasste NSG & LSG-Querungslängen	4,0	X	3,5	3,3	2,3	3,3	3,7	X	3,5	3,2	2,3	3,2	3,2	X	2,8	2,5	1,8	2,5	4,0	X	3,5	3,3	2,7	3,8	2,7	3,3	3,2

Die **Samtgemeinde Selsingen** weist darauf hin, dass auf den Seiten 36 und 37 der Präsentationsunterlagen des Antragstellers GUD tabellarisch eine Bewertung der einzelnen Trassenalternativen nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen wird, um zu einer Gesamtbewertung zu gelangen. Hierbei falle auf, dass die Kriterien „Trassenlänge“ und „Wirtschaftlichkeit“ identische Ergebnisse aufweisen. Dieses sei nicht weiter verwunderlich, da die Wirtschaftlichkeit unmittelbar von der Trassenlänge abhängig sei. Die Samtgemeinde rege daher an, diese zwei Kriterien „Trassenlänge“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu einem Kriterium zusammenzufassen, um eine unverhältnismäßig hohe Gewichtung beider Kriterien zu vermeiden. Als Alternative hierzu wäre auch eine komplette Streichung des Kriteriums „Trassenlänge“ denkbar. Die sich so ergebende geänderte Gesamtbewertung sollte im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt werden.

In Reaktion auf diesen Hinweis hat das ArL Lüneburg die GUD gebeten zu überprüfen, wie sich das Bewertungsergebnis der Alternativen verändert, wenn nur eines der beiden Kriterien in die Durchschnittsbildung einfließt. Die GUD hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Im Sinne einer Sensitivitätsanalyse wurden die Kriterien „Trassenlänge“ und „Wirtschaftlichkeit“ zu einem Kriterium zusammengefügt und auf dieser Grundlage die Trassen neu bewertet. Im Ergebnis zeigt sich, dass weiterhin die Trassenalternativen 1a, 1c, 2a, 2c, 4a und 5d als vorteilig eingestuft werden.“

Nach der Anpassung der Querungslängen der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete führte die Sensitivitätsanalyse der Alternative 4c, dazu diese nicht länger als vorteilig zu bewerten.

In der Unterlage vom 18.07.2022 auf Seite 60/61 wurde zur Auswahl vertieft zu untersuchen- der Trassenalternativen für das Raumordnungsverfahren darauf hingewiesen:

„Die Trassenalternativen 2a bzw. 2c sind bis auf einen 15 km langen Abschnitt identisch zu Trassenalternative 1a bzw. 1c und zerschneiden auf ca. 10 km zusätzlich den Raum ohne Parallellage zu einer unterirdischen Rohrfernleitung. Da dieser 15 km lange Abschnitt unab- hängig von den mit Buchstaben gekennzeichneten Untervarianten ist, können die Trassenal- ternativen 1 und 2 für diesen Abschnitt ohne Bezugnahme auf die Untervarianten direkt mit- einander verglichen werden. Die Trassenalternativen 2 sind neben der zusätzlichen Neuzer- schneidung des Raumes zudem insbesondere aufgrund einer Querung des geplanten Vor- ranggebiets Windenergienutzung „Apensen“ des 2. Entwurfs der 1. Änderung des RROP Stade 2013 ohne Bündelung zu einer bestehenden Leitung sowie aufgrund der zusätzlichen Querung intensiv genutzter Obstanbauflächen auf 0,5 km nachteilig gegenüber den Trassen- alternativen 1. Des Weiteren weisen sie eine um ca. 0,3 km längere Querung von FFH- und Naturschutzgebieten und eine um ca. 1,3 km längere Querung von Landschaftsschutzgebie- ten auf. Zwar queren die Trassenalternativen 2a und 2c Waldflächen auf einer kürzeren Stre- cke. Allerdings erfolgen diese Querungen ohne Bündelung zu unterirdischen Rohrfernleitun- gen, sodass es hierdurch anstelle einer Aufweitung vorhandener Schneisen zu einer Neubil- dung von Waldschneisen kommt. Die Trassenalternativen 2 stellen sich daher – trotz ver- gleichbarem, rechnerischem Mittelwert – bei genauerer Betrachtung als deutlich unverträgli- cher dar als die Alternativen 1.“

Wie in den Unterlagen und der Präsentation vom 18.07.2022 dargelegt, ergab die detaillier- tere Prüfung der vorteiligen Trassenalternativen, dass ausschließlich die Alternativen 1a, 4a und 5d ernsthaft in Betracht zu ziehen sind.“

	1a	1b	1c	1d	1e	1f	2a	2b	2c	2d	2e	2f	3a	3b	3c	3d	3e	3f	4a	4b	4c	4d	4e	5d	5e	6d	6e
An- trags- konfe- renz	4,0	X	3,5	3,3	2,3	3,3	3,8	X	3,5	3,2	2,5	3,3	3,3	X	3,0	2,5	2,0	2,7	4,0	X	3,5	3,3	2,8	4,0	2,8	3,3	3,3
ange- passte NSG & LSG- Que- rungs- län- gen	4,0	X	3,5	3,3	2,3	3,3	3,7	X	3,5	3,2	2,3	3,2	3,2	X	2,8	2,5	1,8	2,5	4,0	X	3,5	3,3	2,7	3,8	2,7	3,3	3,2
ange- passte NSG & LSG- Que- rungs- län- gen + ohne Tras- sen- länge	4,0	X	3,6	3,4	2,4	3,4	3,8	X	3,6	3,4	2,4	3,2	3,4	X	3,0	2,8	2,0	2,6	3,8	X	3,2	3,0	2,2	3,6	2,4	3,2	2,8

Das ArL Lüneburg hat die GUD aufgefordert, die Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse in den Verfahrensunterlagen für das ROV noch einmal dazulegen (vgl. Punkt 1.3 des Untersu- chungsrahmens).

Das **Forstamt Rotenburg** teilt mit, dass die in der Unterlage „Raumverträglichkeitsprüfung“ vorgenommene Raumwiderstandsanalyse nachvollzogen werden kann.

Diese Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.

7) Hinweise zur Raumverträglichkeitsuntersuchung

Das **LBEG** weist darauf hin, dass vom Vorhaben verschiedene Lagerstätten 1. und 2. Ordnung aus den Rohstoffsicherungskarten des LBEG berührt sind, die als Karte dargestellt und einzeln (insgesamt 23 Lagerstätten) aufgeführt werden.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG gibt vor, dass im Raumordnungsverfahren insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft werden. Insoweit ist es folgerichtig, dass gemäß Vorschlag des Untersuchungsrahmens der GUD nur diejenigen Lagerstätten in die Raumverträglichkeitsstudie für die ETL 182 einbezogen werden, die als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete Rohstoffsicherung oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung im LROP bzw. einem der berührten RROP festgelegt sind. Der Wortlaut aus § 15 Abs. 1 Satz 2 ROG eröffnet aber ausdrücklich auch die Einbeziehung solcher Raumnutzungen und -funktionen, die raumordnungsrechtlich abgesichert sind („insbesondere“). Da der Vorhabentyp „Pipeline“ in besonderer Weise die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen einschränkt, wird daher der ergänzende Prüfauftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen, in der Raumverträglichkeitsuntersuchung für die ETL 182 auch Querungslängen in Lagerstätten 1. und 2. Ordnung, die (noch) nicht raumordnerisch gesichert sind, zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung mit einzustellen (vgl. Punkt 3.4 des Untersuchungsrahmens).

Die **Freie Hansestadt Bremen** weist darauf hin, dass im Suchraum für die Korridorermittlung bei der Karte zu den Schutzgebieten die Darstellung der LSG Oberneulander Feldmark und Borgfeld-Timmerloh, Warf, Kuhheide fehlt. Die Verordnungen sind online verfügbar. Ergänzend seien die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsprogramms Bremen zu berücksichtigen.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet. Die Hansestadt Bremen ist nicht vom räumlichen Untersuchungsrahmen berührt.

Der **Kreisbauernverband Stade e.V.** weist auf mehrere landwirtschaftliche Belange hin, insbesondere die Betroffenheit des Obstanbaus im Teilabschnitt zwischen der Elbe und der A26. Betroffen seien drei bis vier Obstbaubetriebe, in einem Fall in besonders ausgeprägter Weise infolge einer Durchschneidung der bewirtschafteten Flächen auf einer Länge bis zu 2 km. Hier würden zudem neue Sammler und Verbandsanlagen gekreuzt.

Grundsätzlich geht die GUD davon aus, dass die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens nach Abschluss der Baumaßnahmen in der Regel ohne Einschränkungen fortgeführt werden kann (vgl. S. 18 der Unterlage vom 18.07.2022). Abweichend hiervon steht nach Einschätzung der GUD die ETL 182 aufgrund ihres gehölzfrei zu haltenden Streifens auch in der Betriebsphase in Konflikt zu den intensiv genutzten Obstanbauflächen des Alten Landes steht. Die Obstanbauflächen müssen jedoch zwangsläufig durch die ETL 182 gequert werden, da sich der Startpunkt des Vorhabens innerhalb dieser Flächen befindet (vgl. S. 43f der Unterlage vom 18.07.2022). Die besondere Problematik der Querung der Obstanbauflächen des Alten Landes ist der Vorhabenträgerin mithin bekannt und wird – soweit auf der Planungsebene des ROV bereits möglich – mitberücksichtigt.

8) Hinweise zum UVP-Bericht

Allgemeine Anforderungen an den UVP-Bericht

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme), Untere Naturschutzbehörde**, bringt verschiedene Hinweise zu den Datengrundlagen vor. Er bittet darum, auch die historisch alten Waldstandorte als Datengrundlage für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu verwenden. Insbesondere für Tiere seien historisch alte Waldstandorte von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus weist er darauf hin, dass das aktuelle (und korrekte) Verzeichnis der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope nur beim Landkreis abgerufen werden kann und benennt hierfür die Ansprechpartner. Unter den Datengrundlagen fehlen dem Landkreis zudem die Kompensationsflächen. Schließlich weist der Landkreis darauf hin, dass laut Konzept ATKIS-Daten für Biotoptypen verwendet werden sollen. ATKIS könne aber nur Nutzungsarten liefern, keine Biotoptypen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) enthalte eine vollständige Biotopkartierung auf Grundlage einer überprüften Luftbildanalyse und könnte zur Verfügung gestellt werden. Bearbeitungsstand sei allerdings 2015.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Datenempfehlungen und hat diese an GUD weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen (vgl. Punkt 4.8) wurde der Hinweis aufgenommen, dass für den UVP-Bericht auch die historisch alten Waldstandorte als Datengrundlage zu verwenden sind (Schutzgut Tiere und Pflanzen, Schutzgut Boden).

Es sei darauf hingewiesen, dass nach Aussage des Forstamts Rotenburg historisch alte Waldstandorte nicht vom räumlichen Untersuchungsrahmen der ETL 182 berührt sind. Die Aufnahme des o.g. Hinweises erfolgt daher vorsorglich, soweit es erforderlich werden sollte, außerhalb der bisher in den Blick genommenen Korridore zu trassieren.

GUD hat dem ArL Lüneburg hierzu mitgeteilt, dass sie um die Zusendung von Daten zu den historisch alten Waldstandorten in einer Shape-Datei bittet.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für dieses Schutzgut wurden keine Hinweise zum Untersuchungsrahmen abgegeben.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der **Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde**, geht davon aus, dass in Bezug auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sowie besonders und streng geschützter Arten spätestens im PFV alle Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Verbotstatbeständen getroffen werden.

Im UVP-Bericht für das Raumordnungsverfahren werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nur in ihrer grundsätzlichen Wirkungsweise und ggf. in ihrer prognostischen Wirksamkeit wiedergegeben. Eine detailliertere Befassung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich von Auswirkungen auf Umweltschutzgüter erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Das **Forstamt Rotenburg** fordert, dass die Waldbelange in den Unterlagen der nachfolgenden Planungsschritte (ROV, Planfeststellungsverfahren) korrekt und vollumfänglich berücksichtigt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass das Waldrecht in Niedersachsen eine eigenständige Kompensationsregelung für Waldflächenverluste (§ 8 NWaldLG, Waldumwandlung) vorsieht und somit losgelöst vom Naturschutzrecht abzuarbeiten ist. Grundlage

dafür ist das NWaldLG sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (RdErl. d. ML v. 5.11.2016). Das Forstamt erläutert im Weiteren das Erfordernis und die Stoßrichtung einer Kompensation für Waldflächenverluste. Das Forstamt bittet darum, die waldrechtlichen Belange in den Unterlagen abzuarbeiten, sinnvollerweise in einem eigenen Kapitel für die Waldbelange. Als Muster verweist das Forstamt auf das im Zuge der Planungen zur 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar in enger Abstimmung zwischen TenneT und den NLF entstandene „Forstfachliche Gutachten zur Herleitung des Kompensationsbedarfs gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG“ (Beispiel im Abschnitt A: Unterlagen zum Planfeststellungsbeschluss: Anlage 12.1, Anhang G; Stand November 2018). Vorsorglich weist das Forstamt darauf hin, dass nach § 8 (4) NWaldLG eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden soll, die den verloren gehenden Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Bei einer Freileitung, die Waldflächen quert, bedeutet die Neuanlage eines Schutzstreifens mit Aufwuchsbeschränkungen eine solche Waldumwandlung mit einem erheblichen waldrechtlichen Kompensationserfordernis in Form von Ersatzaufforstungen (s. o.g. Forstgutachten Wahle-Mecklar).

Das Forstamt Rotenburg merkt außerdem an, dass eine Erfassung der Waldflächen nach § 2 NWaldLG zwingend erforderlich ist. Die in der vorliegenden Unterlage vorgenommene Beurteilung des Kriteriums „Wälder“ anhand der ATKIS-Daten DLM 25 sei mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weil die Katasterangaben keine rechtsverbindliche Aussage zur Waldeigenschaft bedeuteten. Auch auf Luftbildern lasse sich die Waldeigenschaft nicht sicher ablesen. Hilfsweise herangezogene Biotoptypenkartierungen seien ebenfalls nicht deckungsgleich mit der Walddefinition nach Waldrecht. Schließlich gebe es nicht bewaldete Flächen – z.B. für genehmigte Ersatzaufforstungen – die rechtlich als Wald gelten. Wegen dieser Ungenauigkeiten sei nicht auszuschließen, dass Waldflächen, die im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung nicht als solche erkannt wurden, sich später bei der Trassenfestlegung als schwer überwindbare Hindernisse herausstellen. Weil von dem einmal festgelegten Korridor nicht mehr abgewichen werden kann, hält das Forstamt diese vergleichsweise ungenaue Erfassungsmethode für sehr riskant. Daher sei eine Erfassung nach Waldrecht für den Vorhabenträger, die Genehmigungsbehörde und die Wald-TÖB zur korrekten Durchführung des Genehmigungsverfahrens unverzichtbar. U.a. setze im folgenden Planfeststellungsverfahren die Herleitung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs eine korrekte Erfassung der Waldflächen voraus. Sofern diese Kartierung von Wald noch nicht im Stadium des Raumordnungsverfahrens erfolgen soll, sollten mindestens weitere forstliche Unterlagen zu Waldflächen in Niedersachsen ausgewertet werden. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat bereits viele Privatwälder im Rahmen einer Inventur erfasst und auch kartenmäßig dargestellt. Diese Inventur ersetzt zwar nicht die geforderte Waldflächenkartierung. Weil sie von forstlich ausgebildetem Personal durchgeführt wird, bedeutet sie dennoch ein wertvolles Indiz für die Waldeigenschaft einer Fläche. Daher sollten diese Inventurergebnisse ergänzend ausgewertet werden.

Das Forstamt Rotenburg fordert darüber hinaus, dass bei der geforderten Waldflächenerfassung sinnvollerweise zugleich auch eine qualitative Bewertung der Wälder hinsichtlich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfolgen sollte, da diese eine wesentliche Grundlage für die Abwägung über die Waldumwandlung nach § 8 (3) NWaldLG und die Herleitung des waldrechtlichen Kompensationsbedarfs nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ist. Informationen hierzu liefern u.a. die Waldfunktionenkarte, die Karte der historisch alten Waldstandorte, der Naturwälder und der NWE-Flächen (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung), welche beim Niedersächsischen Forstplanungsamt zu beziehen sind.

Zunächst ist anzumerken, dass die GUD Waldflächen ebenso wie Vorbehaltsgebiete Wald aufgrund des dauerhaft gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifens als Restriktionsbereich für die ETL 182 einstuft (vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 38 und 42). Als mögliche Vorhabenauswirkungen werden u.a. erwartet: Zerschneidungswirkungen, Randeffekte (Freistellung von Waldrändern, Windwurf und Rindenbrand), Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Waldes, Verlust von Waldbiotopen durch Aufweitung vorhandener oder Ausbildung neuer

Schutzstreifen, dauerhafte Freihaltung von Gehölzen im Schutzstreifen und Auswirkungen auf das Kleinklima im Wald (Schneisenbildung) (vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 75ff).

Die Waldfunktionenkartierung soll gemäß Vorschlag der GUD verwendet werden (Schutzgüter Menschen, Boden, Klima, vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 75, 77 und 78).

In den Untersuchungsrahmen (vgl. Punkt 4.7 des Untersuchungsrahmens) wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Inventurergebnisse der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer (soweit vorhanden) für den UVP-Bericht auszuwerten sind.

Der im Vorschlag für den Untersuchungsrahmen von der GUD benannte Erfassungsumfang ist für das Vorprüfverfahren der Raumordnung als ausreichend einzustufen. Die vollumfängliche Ermittlung der walddrechtlichen Belange einschließlich einer genauen Ableitung des Kompensationsbedarfs ist ebenso wie eine Erfassung der einzelnen Waldfunktionen Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens.

Ergänzend sei auf die begrenzte Bindungswirkung der landesplanerischen Feststellung als Ergebnis des ROV hingewiesen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG). Sie ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen und nur mit Blick auf die Aussagen verbindlich, die sich auf Ziele der Raumordnung (insbesondere Vorranggebiete nach LROP / RROP) beziehen. Begründete Abweichungen von einer landesplanerisch festgestellten Trasse sind im Zuge der nachfolgenden Vorhabenkonkretisierung bzw. im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich möglich, soweit Ziele der Raumordnung oder fachrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.

Das **Forstamt Rotenburg** merkt an, dass nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP, 2017, Kap. 3.2.1 03) Waldränder von *störenden Nutzungen* und von Bebauung freigehalten werden sollen; in der Begründung zum LROP ist als Orientierungswert ein Abstand von 100 m angegeben. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen der betroffenen Landkreise Stade, Harburg, Rotenburg (Wümme) und Verden ist der Waldrandabstand ebenfalls als Grundsatz definiert. Dieser Abstand ist in der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Waldes, in der Beeinträchtigung des ökologisch besonders wertvollen Waldrandbereiches, des Landschaftsbildes und des Naturgenusses sowie in der Behinderung der Forstwirtschaft (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, Betriebserschwernisse durch aufwendige Sicherheitsvorkehrungen wie z.B. Seilwindenarbeit mit Spezialschleppern) begründet.

Insofern sollte bei der Planung der Schutzabstand von 100 m zum Waldrand eingehalten werden. Das Forstamt Rotenburg bittet daher darum, das Thema Waldrandabstand in den Unterlagen abzuarbeiten.

Anders als bei Freileitungen oder Straßen mit dauerhaften Auswirkungen auf den Waldrand (Anflugrisiko für vorhabensensible Arten, Lärmimmissionen, Scheueeffekte usw.) ist bei unterirdisch verlegten Rohrfernleitungen nicht zu erwarten, dass bei einer Verlegung außerhalb von Waldgebieten dauerhafte Konflikte mit den Waldfunktionen benachbarter Waldgebiete resultieren. Sie sind insoweit außerhalb der Bauphase nicht als „störende Nutzungen“ im Sinne von Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP einzustufen. Die Betrachtung eines 100 m-Abstands zu Waldrändern ist daher für den hier vorliegenden Vorhabentyp – Rohrfernleitung – nicht erforderlich.

Das **Forstamt Rotenburg** stellt fest, dass nach derzeitigem Stand keine historisch alten Waldstandorte gekreuzt oder berührt werden. Dieses wird aus forstlicher Sicht begrüßt und sollte bei ggfs. erforderlichen Trassenverschiebungen Zielsetzung bleiben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nach Einschätzung des **Forstamts Rotenburg** sollte bei unmittelbarer Waldbetroffenheit, sofern eine weiträumige Umgehung nicht durchführbar ist, eine Unterquerung per HDD-Bohrung in Betracht gezogen werden. Damit könnten sowohl die Beeinträchtigungen der Ökosysteme Wald sowie eine Wuchshöhenbegrenzung und die damit verbundene Waldumwandlung vermieden werden.

Zur Bauweise gibt die GUD folgendes an: Als Regelbauweise ist eine offene Bauweise vorgesehen, in Ausnahmefällen kann eine Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise erforderlich werden (vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 16). Grundsätzlich dürfte der Einsatz von HDD-Verfahren eher für die Unterquerung von Linieninfrastrukturen (z.B. Eisenbahnstrecken) oder größeren Gewässern in Betracht kommen. Es sei darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen nicht nur Wuchshöhenbeschränkungen erforderlich werden; vielmehr ist der Schutzstreifen zum Schutz der Rohrfernleitung vor Wurzeln gänzlich gehölzfrei zu halten.

Schutzgut Fläche und Boden

Als Datengrundlage für das Schutzgut Boden empfiehlt das **LBEG** die BK50 anstelle der alten BÜK50. Nach Auffassung des LBEG sollte die Bestandserfassung und -bewertung ergänzt werden um die Verbreitung der Bodentypen und eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Suchräume für schutzwürdige Böden – u.a. Alte Waldstandorte, Heidepodsole und Plaggenesch – in den möglichen Trassenkorridoren sind im Geobericht 8 (Stand: 2019) enthalten.

Das LBEG weist darauf hin, dass kohlenstoffhaltige Böden berührt sind, die gemäß LROP in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden sollen.

Das LBEG empfiehlt, zur Abbildung der Bodenkategorie Moor nicht auf das ATKIS, sondern auf die Raumkategorie „kohlenstoffreiche Böden“ des NIBIS Kartenservers zurückzugreifen.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Datenempfehlungen und hat diese an GUD weitergeleitet. In den Untersuchungsrahmen wurde der Hinweis aufgenommen, dass für den UVP-Bericht - Schutzgut Boden – auf die BK 50, den Geobericht 8 und den NIBIS-Kartenserver (Kategorie „kohlenstoffreiche Böden“) zurückzugreifen ist (vgl. Punkt 4.3 des Untersuchungsrahmens).

Zur Bestandserfassung für den UVP-Bericht 1. Stufe ist vorgesehen, Bodenarten, Geotope und Geologie zu beschreiben und Böden mit hoher Ertragsfunktion sowie seltene Böden zu ermitteln und darzustellen. In den Untersuchungsrahmen wird der Hinweis aufgenommen, im UVP-Bericht zusätzlich auch Bodentypen, Böden mit besonderen natürlichen Bodenfunktionen (insb. besonders trockene / besonders feuchte Böden) und Böden mit Archivfunktion darzustellen (vgl. Punkt 4.3 des Untersuchungsrahmens). Außerdem ist die Datengrundlage „historisch alte Waldstandorte“ mit heranzuziehen (vgl. Punkt 4.8 des Untersuchungsrahmens).

Der **Landkreis Harburg, Untere Naturschutzbehörde**, fordert zum Thema „Moorböden“, dass bereits auf Ebene des ROV eine Betrachtung und Bewertung der Beeinträchtigung von kohlenstoffreichen Böden durch Aus- und Einbau erfolgt, unter Darlegung der Auswirkungen auf Moorstruktur und Zersetzung/Mineralisation. Darüber hinaus sei darzulegen, ob spätere Wasserstandsanhörungen und Wiedervernässungen auch mit einer Leitungstrasse im Torfkörper uneingeschränkt möglich sind bzw. welche Restriktionen es in Bezug auf diese Funktion gibt. Konkret zu prüfen seien die Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet V22 „Moore bei Sittensen“, das NSG „Großes Evestorfer Moor“ und das Mundsmoor nördl. der A1 in Bezug auf Wiedervernässung zur Erreichung günstiger Erhaltungszustände der wertgebenden Arten bzw. Wiedervernässung.

Dem Vorschlag des Landkreises wird gefolgt: In den Untersuchungsrahmen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen (vgl. Punkt 4.5 des Untersuchungsrahmens). Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass auf der Ebene des ROV die hier berührten Wirkungszusammenhänge (Auswirkungen auf Moorstruktur und Zersetzung/Mineralisation) nur allgemein dargestellt werden. Eine detaillierte Betrachtung erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Der **Landkreis Harburg** weist auf die Altablagerung 3530484013 („Im Bruch“) hin, zu der weitergehende Informationen vorliegen.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat diesen an GUD weitergeleitet.

Der **NLWKN, Betriebsstelle Stade**, weist darauf hin, dass die Trassenalternativen vier Wasserschutzbereiche (Stade-Süd, Tarmstedt, Wittkopenberg und Rotenburg-Nord), drei Hochwasser-Risikogebiete (Elbe, Oste, Wümme und Weser) und diverse Überschwemmungsgebiete (ÜSG) kreuzt und weist auf den Kartenserver www.umweltkarten-niedersachsen.de als Datenquelle hin. Zu den ÜSG führt der NLWKN aus, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 einzuhalten sind.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die berührten WSG und den Kartenserver und hat diese an GUD weitergeleitet.

Schutzgut Landschaft

Für dieses Schutzgut wurden keine Hinweise zum Untersuchungsrahmen abgegeben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der **Landkreis Verden, Denkmalschutz**, hat Shapes zu allen archäologischen Denkmälern gemäß § 3 Abs. 2 und 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zur Verfügung gestellt, die sich im Landkreis Verden im Bereich der beiden Trassenkorridore der ETL 182 befinden, zuzüglich erläuternder Informationen. Es handelt sich ganz überwiegend um Bodendenkmale, die – falls es zu einer Überbauung kommen sollte – vorher fachgerecht ausgegraben werden müssen, und um ein obertägig erhaltenes archäologisches Baudenkmal (Grabhügel Bassen FstNr. 3), das unverändert erhalten bleiben muss. Die denkmalpflegerischen Belange sollen zukünftig vom Nds. Landesamt für Denkmalpflege vertreten werden, da vier Landkreise betroffen sind und somit eine zentrale Stelle Ansprechpartner für die GUD wäre.

Das ArL Lüneburg dankt für die Datenbereitstellung und die erläuternden Hinweise; sie stehen der GUD für die weitere Vorhabenkonkretisierung zur Verfügung.

Der **Landkreis Harburg** stellt ein Shapefile mit allen im Korridor der Ostvariante (1a) liegenden Bodendenkmälern auf dem Gebiet des Landkreises Harburg zur Verfügung. Die Zahl der Bodendenkmale sei überschaubar; es befinde sich nur ein einziges, explizit als Kulturdenkmal in der Niedersächsischen Denkmalkartei (NDK) ausgewiesenes Objekt im Korridorbereich. Der Kenntnisstand in Bezug auf das Schutzgut Kulturgüter sei auf dem Großteil des Streckenverlaufs im Landkreis Harburg allerdings mangelhaft und durch Zufall geprägt. Le-

diglich der Streckenabschnitt ab Heidenau westwärts sei durch den Bau der NEL gut über-schaubar und habe dort eine kleinere Zahl von bis dahin unbekannten archäologischen Fundstellen geliefert. Die von Heidenau Richtung Stade verlaufenden Bestandstrassen seien in der Vergangenheit archäologisch nicht überwacht worden, so dass über diesen Abschnitt des Korridors keine belastbaren Aussagen möglich seien. Das Fehlen von Fundstellen in diesem Bereich dürfe daher nicht als Widerspiegelung der Realität gewertet werden, wie ak-tuelle Funde anlässlich eines neuen Windparks zwischen Regesbostel und Sauensiek zeig-ten.

Grundsätzlich geht der Landkreis Harburg davon aus, dass die Ostvariante der ETL 182 ge-ringere Konflikte mit dem Schutzgut Kulturgüter erzeugen dürfte als Varianten, die zu einer neuen Flächeninanspruchnahme führen. Durch die Überlappung der Arbeitsstreifen bei einer Trassenbündelung, wie sie bei der Ostvariante zu 100 % geplant und scheinbar auch mög-lich sei, werde zu einem größeren Anteil die vorhandene Bodendenkmalsubstanz schon be-einträchtigt oder beseitigt sein.

Nördlich von Heidenau sei ein Flugzeugwrack bekannt (amerikanischer Bomber).

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Einschätzungen zur möglichen Betroffenheit von Bodendenkmalen und hat diese an GUD weitergeleitet.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreisarchäologie**, teilt mit, dass die Lagedaten der Bodendenkmale über das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege abzufragen und in den Plänen zu berücksichtigen sind. Die Trassenverläufe tangieren zahlreiche durch das NDSchG geschützte Bodendenkmale. Neben den bekannten Denkmälern muss bei allen Erd-arbeiten mit der Entdeckung bislang unbekannter archäologischer Denkmale gerechnet wer-den, die ebenso durch das NDSchG geschützt sind. Sollten sich im Trassenkorridornetz obertägig sichtbare Bodendenkmale befinden, die in die Niedersächsische Denkmalkartei NDK aufgenommen sind und einen besonderen Schutz genießen, dürfen diese nicht durch die geplante Gastrasse beeinträchtigt werden. Sie können zumeist relativ kleinräumig gemie-den, im Einzelfall auch unterbohrt werden.

Das Ziel der Datenerhebung müsse ein Gutachten über den Raumwiderstand von Boden-denkmälern und Verdachtsflächen sein, das die Grundlagen der denkmalrechtlichen Bewer-tung liefert. Dabei müsse immer der Erhalt des Denkmals im Vordergrund stehen. Ein derar-tiges Gutachten könne Grundlage aller weiteren Verfahrensschritte werden.

Die archäologischen Maßnahmen und Planungen sollten nach den in linearen archäologi-schen Großprojekten bewährten Verfahren durchgeführt werden. Das bedeute, dass neben den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden (Kreis- und Stadtarchäologien) auch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege koordinierend hinzugezogen werden sollte.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Einschätzungen zur möglichen Betroffenheit von Bodendenkmalen und hat diese an GUD weitergeleitet. Der Untersuchungsrahmen sieht eine Erfassung und Darstellung von Boden- und Baudenkmälern über Angaben des NLD und der Landkreise als untere Denkmalschutzbehörden vor. Ein gesondertes Gutachten zu den Belangen von Bodendenkmälern ist im Rahmen des ROV nicht vorgesehen.

Der **Landkreis Stade, Kreisarchäologie**, weist auf zahlreiche Bodendenkmale im Bereich der Trassenkorridore hin und stellt die entsprechenden Geodaten zur Verfügung. Es sollte versucht werden, bekannte Fundstellen zu meiden, um zum einen die Bodendenkmale zu schützen und zum anderen den Grabungsaufwand zu minimieren.

Darüber hinaus befänden sich im Trassenkorridornetz auch einige obertägig sichtbare Bodendenkmale wie z.B. Grabhügel oder Megalithgräber, die nicht beeinträchtigt werden dürfen. Sie können zumeist relativ kleinräumig gemieden, im Einzelfall auch unterbohrt werden. Auch hierfür stellt der Landkreis Daten bereit.

Schließlich befänden sich im Bereich der Trassenkorridore auch Flugzeugwracks aus dem zweiten Weltkrieg (Munition, Umweltrisiken, Kriegsgräberstätten).

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und Einschätzungen zur möglichen Betroffenheit von Bodendenkmalen und hat diese an GUD weitergeleitet.

Die **Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH** teilt mit, dass sie geplanten archäologischen Untersuchungen außerhalb der Schutzstreifen ihrer Pipelines grundsätzlich zustimmt. Die Trassenkorridore der Dow-Pipelines wurden bereits vor der Errichtung der Pipelines archäologisch untersucht.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet.

9) Hinweise zur Natura 2000-Verträglichkeitsstudie

Die **Samtgemeinde Sottrum / die Gemeinde Sottrum** weisen darauf hin, dass sich im Bereich der Trassenwahl das FFH-Gebiet „Wümmeniederung“ befindet, welches zu schützen ist. Der Streckenverlauf ist mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abzustimmen.

Da das FFH-Gebiet Wümmeniederung (2723-331) quer zur Leitungsrichtung verläuft, ist eine Querung durch die ETL 182 nicht vermeidbar. Der für den Trassenkorridorabschnitt südwestlich Sottrum von der GUD in den Blick genommene Querungsbereich würde in direkter Bündelung zur BAB 1 erfolgen und insoweit einen vorbelasteten Bereich für die Querung wählen. In den Untersuchungsrahmen (vgl. Punkt 5.1) wird der Hinweis aufgenommen, dass bei der Konkretisierung des Trassenverlaufs eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Rotenburg (Wümme)) durchzuführen ist, um auf diese Weise eine möglichst konfliktminimierte Trassenalternative in das ROV einbringen zu können. Hierfür sind ggf. auch Angaben zur Bauweise erforderlich.

10) Hinweise zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die **Freie Hansestadt Bremen** teilt mit, dass im Fachbeitrag WRRL auch die Maßnahmenprogramme nach WRRL heranzuziehen seien; es sei nicht klar, ob diese als Bestandteil der Bewirtschaftungspläne gesehen werden. In jedem Fall müssten die bereits bestehenden Planungen nach WRRL aus den Maßnahmenprogrammen der Länder und die bereits bestehenden konkreten Planungen bei den betroffenen Wasserbehörden mit in den Fachbeitrag aufgenommen und berücksichtigt werden.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet. Der Gliederungsvorschlag für den WRRL-Fachbeitrag sieht bereits vor, Bewirtschaftungsziele und Maßnahmen für Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper auszuwerten (vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 135). Der Hinweis, dass die Maßnahmenprogramme nach WRRL heranzuziehen sind, wurde klarstellend auch in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt 7.1 des Untersuchungsrahmens).

Die Hansestadt Bremen ist nicht vom räumlichen Untersuchungsrahmen berührt.

11) Hinweise zu den Korridor-Alternativen West, Mitte und Ost

Korridor-Alternative West

Die **Samtgemeinde Tarmstedt** weist auf eine Bauleitplanung für ein neues Feuerwehrhaus westlich der Ortschaft Kirchtimke hin. Bei der hierfür anstehenden frühzeitigen Beteiligung werde die Samtgemeinde das ArL Lüneburg und die GUD beteiligen.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet.

Das **Forstamt Rotenburg** weist darauf hin, dass im Bereich nordwestlich Ostertimke / nordöstlich Wentel die Trasse einen Waldriegel sowie das Gewässer Hollenbeck quert. Hier wäre eine Waldquerung unvermeidlich. Wünschenswert wäre, den Korridor in östliche Richtung zu verschieben oder eine HDD Bohrung durchzuführen.

Der Korridor West ist aus forstfachlicher Sicht nachrangig zu betrachten.

Die Einschätzung des Forstamts zum Korridor West wird zur Kenntnis genommen. Durch die Breite des Korridor West von 600 m lässt sich der Waldriegel nordöstlich von Wentel umgehen. Bei einem östlichen Trassenverlauf innerhalb des Korridors in Bündelung mit der bestehenden Gasleitung ließe sich sowohl der Wald schonen als auch der Eingriff in den gewässersäumenden Gehölzstreifen an der Hollenbeck/Tanzbeck reduzieren. Ob die Gewässerquerung mitsamt dem gewässersäumenden Gehölzstreifen in geschlossener Bauweise erfolgen wird, bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren überlassen.

Der **NABU, Ortsgruppe Bremervörde-Zeven**, weist darauf hin, dass das NSG "Haaßeler Bruch" Nr. 31 (LK Rotenburg (Wümme)) in der Anlage 2 fehlt, obwohl es sich in direkter Nähe zur nördlichen Trassenvariante befindet.

Das ArL Lüneburg dankt für diesen Hinweis und hat ihn an GUD weitergeleitet.

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme), Untere Naturschutzbehörde**, weist darauf hin, dass er das Instrument von Landschaftsschutzgebieten sehr restriktiv einsetzt. Nur ca. 7% der Landkreisfläche seien dahingehend geschützt. Die Alternative 5d quere gleich drei Großschutzgebiete, die „Obere Wörpe“, „Untere Bade und Geest“ und „Ummel/Dickes Holz“, die ineinander übergehen. Dadurch entstehe eine besonders große Belastung der Erholungsfunktion.

Die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde zu den Auswirkungen im Bereich der Alternative 5d wird zur Kenntnis genommen.

Die **Bundesanstalt für Immobilien (BImA)** teilt mit, dass im Bereich Westertimke drei BImA-eigene Liegenschaften betroffen sein können: eine Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit Kampfmittelrisiko und Naturschutzperspektive, eine Waldfläche mit Kampfmittelrisiko und Naturschutzperspektive und der Übungsplatz Westertimke, der an die Bundeswehr vermietet ist. Für die Liegenschaft Übungsplatz ist die uneingeschränkte militärische Nutzung bei der Auswahl und Konkretisierung der Trassenalternative zu gewährleisten.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zu den BImA-Liegenschaften und hat diese an GUD weitergeleitet.

Die **Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH** teilt mit, dass im Bereich des nördlichen Abschnitts der Korridor-Alternative West, der auch als Zulauf für die Korridor-Alternative Mitte dient, die Dow-Leitungstrasse Stade-Ohrensen sowie möglicherweise das Dow-Kavernefeld von Ohrensen betroffen sind. Über dieser Pipeline ist ein Schutzstreifen von 30 m Breite definiert: in Blickrichtung von Ohrensen nach Stade-Bützfleth vom Rand 4 m bis zur Rohrachse, danach folgend 26 m. Die Dow benennt Ansprechpartner für genaue Lagedaten.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise zur Dow-Leitung Stade-Ohrensen und hat diese an GUD weitergeleitet.

Die **Gemeinde Hassendorf** ist nach erster Betrachtung der Übersichtskarte der Einschätzung, dass der Trassenkorridor West auch von seiner Entfernung am günstigsten wäre.

Die Einschätzung der Gemeinde Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.

Korridor-Alternative Mitte

Das **Forstamt Rotenburg** merkt an, dass im Bereich östlich Heeslingen der Korridor Mitte eine Gemengelage aus Wald, Bebauung und der Oste quert. Hier wäre eine Waldquerung unvermeidlich. Wünschenswert wäre, den Korridor östlich um Osterheeslingen zu verschwenken.

In den Untersuchungsrahmen wird der Auftrag aufgenommen, eine Trassenführung östlich Osterheeslingen zu prüfen und ggf. eine Trassenalternative in diesem Bereich zu konkretisieren (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens). Eine Trassenführung in diesem Bereich würde eine räumliche Bündelung mit dem Vorhaben „SuedLink“ ermöglichen.

Des Weiteren befindet sich auf diesem Korridor ein weiterer Waldriegel im Bereich östlich Zeven / südlich Wiersdorf. Im Bereich südlich von Hesedorf ist der Platz zwischen Waldflächen sehr eng, hier stehen nur ca. 30m zur Verfügung. Dieselbe Situation zeigt sich westlich von Borchel (ca. 36m) und nördlich von Everinghausen (40m).

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die räumlichen Engstellen und hat diese an GUD weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung in diesem Korridor berücksichtigt werden können.

Die **Samtgemeinde Zeven** fordert im Bereich der Ortschaft Boitzen und im Bereich der Ortschaften Heeslingen, Osterheeslingen und Weertzen eine Bündelung der Trassenführung mit der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen, um Optionen der Siedlungsentwicklung zu wahren (westl. Boitzen; bei Heeslingen, Bereich Ringelblumenweg). Die Schutzstreifen der verschiedenen Leitungen sollten im Sinne einer Mehrfachnutzung gebündelt werden. Darüber hinaus weist die Samtgemeinde neun Bauleitplanverfahren hin, die zu berücksichtigen sind. Für den Bereich der Ortslage Wistedt fordert die Samtgemeinde eine Verschiebung in östliche Richtung, um Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Darüber hinaus weist die Samtgemeinde auf verschiedene Belange im Bereich der Ortslage Elsdorf hin (Abstand zur Ortslage, Bebauungsplan Nr. 16 „Sieks Weg“, Erweiterungen des Gewerbe- und Logistikparks Elsdorf) und listet eine FNP-Änderung (Nr. 72) sowie fünf Bebauungspläne auf, die räumlich berührt sind. Weiterhin benennt die Samtgemeinde zwei neu genehmigte Windenergieanlagen südlich von Elsdorf, spricht sich für einen hinreichend großen Abstand zur Ortslage Hesedorf aus und führt drei Flurbereinigungsverfahren an, die den Korridor Mitte

berühren (Heeslingen, Boitzen und Elsdorf). Abschließend weist die Samtgemeinde darauf hin, dass die Korridoralternative „Mitte“ sehr hohe Raumwiderstände erzeugt.

Das ArL Lüneburg dankt für die vielfältigen Hinweise zur Alternative Mitte und hat diese an GUD weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können.

In den Untersuchungsrahmen wird der Auftrag aufgenommen, eine Trassenführung östlich Osterheeslingen zu prüfen und ggf. eine Trassenalternative in diesem Bereich zu konkretisieren (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens). Eine Trassenführung in diesem Bereich würde eine räumliche Bündelung mit dem Vorhaben „SuedLink“ ermöglichen.

In den Untersuchungsrahmen wird der Auftrag aufgenommen, eine Trassenführung südlich von Elsdorf zu prüfen und ggf. eine Trassenalternative in diesem Bereich zu konkretisieren (vgl. Punkt R.4 des Untersuchungsrahmens).

Die **Gemeinde Scheeßel** weist auf eine Sonderbaufläche für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen östl. der Landesstraße 131 nahe der Gemeindegrenze zu Elsdorf und Bauungen am Rande des Trassenkorridors hin (bebaute Siedlungsflächen an der Elsdorfer Straße; Gartenbaubetrieb an der Hesedorfer Straße).

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die Sonderbaufläche und hat diesen an GUD weitergeleitet, damit er bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden kann.

Die **Ortsbürgermeisterin von Abbendorf** ist der Einschätzung, dass im Bereich des Ortsteils Abbendorf allenfalls die Korridor-Alternative Ost (und nicht die Korridor-Alternative Mitte) gewählt werden sollte, um eine Umschließung der Ortschaft zu vermeiden. Sollte die Korridor-Alternative Mitte bevorzugt werden, wäre die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die Leitung parallel zur BAB A1 zu bauen, um so einen größeren Abstand zu den bereits vorhandenen Trassen zu gewährleisten und Abbendorf nicht von zwei Seiten zu belasten.

Die Einschätzung zu den Korridoren Ost und Mitte wird zur Kenntnis genommen. In den Untersuchungsrahmen der Prüfauftrag aufgenommen, in diesem Leitungsabschnitt eine Verschwenkung nach Westen, in Richtung der BAB 1, zu prüfen (vgl. Punkt R.3 des Untersuchungsrahmens).

Der **Ortsvorsteher von Sothel** spricht sich dafür aus, die Korridor-Alternative Mitte schon weit vor Abbendorf westlich zu verschwenken, um Abbendorf nicht „einzukesseln“.

In den Untersuchungsrahmen der Prüfauftrag aufgenommen, in diesem Leitungsabschnitt eine Verschwenkung nach Westen, in Richtung der BAB 1, zu prüfen (vgl. Punkt R.3 des Untersuchungsrahmens).

Die **Gemeinde Hassendorf** listet bereits vorhandene und geplante Stromleitungen im Gemeindegebiet auf. Zusätzlich gibt es bereits ein Umspannwerk, ein neues könnte möglicher Weise hinzukommen. Alle diese Maßnahmen und Planungen führten zu einer erheblichen Überbündelung in Hassendorf. Eine neue Gasleitung würde dies noch zusätzlich verstärken. Aus heutiger Sicht stimmt die Gemeinde daher der Querung des Hassendorfer Gemeindegebiets mit einer weiteren Gasleitung nicht zu.

Die Einschätzung der Gemeinde Hassendorf zur erwarteten Überbündelung durch technische Infrastruktur wird zur Kenntnis genommen.

Die **Samtgemeinde Sottrum** weist darauf hin, dass im Bereich der Gemeinde Hassendorf neben der ETL 182 mehrere Strom- und Gasleitungen vorhanden bzw. vorgesehen sind. Hier könnte es zu einer „Überbündelung“ kommen. Alternativstrecken sind zu priorisieren.

Die Einschätzung der Samtgemeinde Sottrum zum Korridorabschnitt östlich/südlich Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.

Die **Gemeinde Sottrum** merkt an, dass bei der Wahl der Trassenvariante „Mitte“ eine zusätzliche Kreuzung der „Wümme“ erforderlich wäre. Hiervon sollte Abstand gehalten werden, da die Wümme bei Ottersberg den Leitungsverlauf kreuzt.

Es liegt offenbar ein Missverständnis. Eine Querung der Wümme / des FFH-Gebiet Wümmeniederung ist bei den betrachteten Korridoralternativen jeweils unvermeidbar, weil das Gewässer quer zur Leitungsrichtung verläuft. Während der „Korridor West“ die Wümme westl. von Ottersberg kreuzt, kreuzt das gemeinsame Teilstück der Korridore „Ost“ und „Mitte“ die Wümme südöstlich von Ottersberg, auf Höhe der BAB 1. Es wird jedoch – ja nach Ergebnis des ROV – nur eine der beiden Querungsalternativen zum Tragen kommen.

Korridor-Alternative Ost

Nach Einschätzung des **Forstamts Rotenburg** wäre der Korridor Ost aus Waldsicht zu favorisieren.

Die Einschätzung des Forstamts Rotenburg wird zur Kenntnis genommen.

Der **NABU, Ortsgruppe Bremervörde-Zeven**, fordert, dass die Schwerpunktgebiete des Wiesenvogelschutzes des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrachtet werden sollten. Insbesondere die südliche Variante betreffe ein solches Gebiet im Bereich Tiste (Sittensen / LK Rotenburg). Diese Problematik könnte allerdings umgangen werden, wenn die Bauzeit außerhalb der Brut- und Setzzeiten der geschützten Wiesenbrüter festgeschrieben wird.

Der Untersuchungsrahmen sieht vor, im Band „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“ der zu erarbeitenden Verfahrensunterlagen das Vorkommen von vorhabenrelevanten Brut- und Gastvögeln zu beschreiben und zu bewerten und ggf. erforderliche Typen von Schutzmaßnahmen zu benennen. Als Datengrundlage sollen vorhandene faunistische Daten des Landes und der Landkreise dienen (vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 75). Die Festsetzung konkreter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie die Vorgabe von Bauzeiten außerhalb von Brut- und Setzzeiten erfolgt im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens.

Der **Kreisbauernverband Stade e.V.** favorisiert die östliche Leitungstrasse. Er befürwortet zugleich eine kurze Leitungstrasse, um Eingriffe in landwirtschaftlich wertvolle Flächen zu minimieren.

Die Einschätzung des Kreisbauernverbands Stade wird zur Kenntnis genommen. Ein gestreckter, geradliniger Verlauf zählt zu den Planungsprämissen des Vorhabens, der bei der Trassenfindung mit anderen Planungsprämissen – wie z.B. der Parallelführung zu bestehenden (erdverlegten) Fernleitungen – abzuwägen ist (vgl. Unterlage vom 17.08.2022, S. 24).

Der **Landkreis Rotenburg (Wümme)**, **Untere Naturschutzbehörde**, weist darauf hin, dass nach Kartenlage das sehr kleine Landschaftsschutzgebiet (und Denkmal) „Erbegräbnisstätte Burg Sittensen“ durchquert würde, obwohl dies leicht vermeidbar sei, und fügt hierzu eine Karte bei.

Das ArL Lüneburg dankt für den Hinweis auf die Erbbegräbnisstätte und hat diesen an GUD weitergeleitet, damit er bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden kann.

Die **Gemeinde Scheeßel** weist auf vorhandene Bebauungen bzw. Sondernutzungsflächen in den Gemarkungen Abbendorf und Hetzwege hin (Biogasanlage „Am neuen Kamp“, Friedhof Abbendorf, bebaute Siedlungsflächen entlang mehrere Straßen, Sportplatz mit Sporthaus und Schützenhaus mit Schießstand), außerdem auf eine Siedlungserweiterungsfläche (2. Bauabschnitt B-Plan Nr. 6 „Hohes Feld“, Abbendorf). Darüber hinaus sind in der Gemarkung Wittkopsbostel Siedlungsflächen an drei Straßen, in der Gemarkung Sothel, an zwei weiteren Straße berührt. Hier befinden sich außerdem eine Biogasanlage und Hähnchenmastställe („Hatzer Straße“) und der Friedhof Sothel.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise auf die einzelnen Siedlungsbereiche und Nutzungen hat diese an GUD weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden kann.

Die **Ortsbürgermeisterin von Abbendorf** ist der Einschätzung, dass im Bereich des Ortsteils Abbendorf allenfalls die Korridor-Alternative Ost gewählt werden sollte, um eine Umschließung der Ortschaft zu vermeiden. Sollte die Korridor-Alternative Mitte bevorzugt werden, wäre die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die Leitung parallel zur BAB A1 zu bauen, um so einen größeren Abstand zu den bereits vorhandenen Trassen zu gewährleisten und Abbendorf nicht von zwei Seiten zu belasten.

Die Einschätzung zu den Korridoren Ost und Mitte wird zur Kenntnis genommen. In den Untersuchungsrahmen (vgl. Punkt R.3) der Prüfauftrag aufgenommen, in diesem Leitungsabschnitt eine Verschwenkung nach Westen, in Richtung der BAB 1, zu prüfen.

Der **Ortsbürgermeister von Wittkopsbostel** fordert, dass für den Fall der Realisierung der Alternative Ost die Pipeline in keinem Fall noch dichter an die Wohnbebauung der Straße „Am Teich“ heranrückt als die hier bereits vorhandene Leitung. Er weist außerdem darauf hin, dass im Bereich der Gemarkung Wittkopsbostel Grünland- und Ackerflächen sowie Gemeindeverbindungs- und Wirtschaftswege betroffen sein werden. Zu den Wegen müssten umfangreiche, langfristige Gewährleistungsansprüche vereinbart werden (mind. 10 Jahre), da es sich um moorige Gebiete handele. Darüber hinaus geht der Ortsrat Wittkopsbostel davon aus, dass ggf. durch den Bau der ETL 182 beschädigte Entwässerungsleitungen fachgerecht instandgesetzt und mit den Flächeneigentümer:innen angemessenen Entschädigungszahlungen vereinbart werden. Schließlich weist er darauf hin, dass der Gemeinde Verbindungsweg nach Hatze nicht für den Transport von Pipelinerohren in Betracht kommt, da er nicht für größere Lasten ausgelegt ist.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und hat sie an GUD weitergeleitet, damit sie bei der weiteren Vorhabenkonkretisierung berücksichtigt werden können.

Der **Ortsvorsteher von Sothel** spricht sich dafür aus, die ETL 182 nicht mit den bereits im Bereich Sothel vorhandenen Leitungen zu bündeln, da hierdurch die Regenerierung der Fläche praktisch nicht mehr möglich sei. Eine schmale Trasse, also ein Bau durch noch nicht

„zerschnittene Landschaft“, habe beste Chancen, schneller zu regenerieren. Der Teilabschnitt „a“ des Korridornetzes wird abgelehnt; durch den SuedLink werde bereits weitere Bodenstruktur zerstört, ein erneuter Eingriff in diesem Bereich sei nicht hinnehmbar und unverhältnismäßig.

Die Bündelung technischer Infrastrukturen ist im Grundsatz aus Kapitel 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP als Soll-Regelung vorgegeben. Ziel ist es dabei insbesondere, „nicht zerschnittene Landschaft“ zu schonen. Im Einzelfall ist abzuwägen, ob andere Belange einer Bündelung entgegenstehen. Dies kann etwa im Falle einer „Überbündelung“ der Fall sein.

Die **Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH** teilt mit, dass im Bereich der Korridor-Alternative Ost die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschließlich Steuerkabel verlegt ist. Über dieser Pipeline ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite definiert. Die Dow benennt Ansprechpartner für Daten zur genauen Lage.

Das ArL Lüneburg dankt für die Hinweise und hat sie an GUD weitergeleitet.

Aus heutiger Sicht stimmt die **Gemeinde Hassendorf** der Querung des Hassendorfer Gemeindegebiets mit einer weiteren Gasleitung nicht zu, da die Gemeinde bereits in hohem Maße durch vorhandene und geplante Stromleitungen, ein Umspannwerk und möglicherweise ein weiteres Umspannwerk belastet ist.

Die Einschätzung der Gemeinde Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.

Die **Samtgemeinde Sottrum** weist darauf hin, dass im Bereich der Gemeinde Hassendorf neben der ETL 182 mehrere Strom- und Gasleitungen vorhanden bzw. vorgesehen sind. Hier könnte es zu einer „Überbündelung“ kommen. Alternativstrecken sind zu priorisieren.

Die Einschätzung der Samtgemeinde Sottrum zum Korridorabschnitt östlich/südlich Hassendorf wird zur Kenntnis genommen.

12) Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen

Vorschläge für zusätzlich zu prüfende Korridor-Alternativen sind in den Stellungnahmen zum Entwurf des Untersuchungsrahmens nicht eingebracht worden.

Der **Landkreis Harburg, Untere Landesplanungsbehörde**, schlägt im Bereich Heidenau eine Erweiterung des Trassenkorridors Ost in östliche Richtung vor, um gebündelte Leitungsführungen mit in die Prüfung einbeziehen zu können.

Das ArL Lüneburg hat diese Anregung aufgegriffen und einen entsprechenden Auftrag in den Untersuchungsrahmen aufgenommen (vgl. Punkt R.1 des Untersuchungsrahmens.)

Der **Ortsvorsteher von Sothel** und die **Ortsbürgermeisterin von Abbendorf** sprechen sich dafür aus, die Korridor-Alternative Mitte schon weit vor Abbendorf westlich (in Richtung der BAB 1) zu verschwenken, um Abbendorf nicht „einzukesseln“.

In den Untersuchungsrahmen der Prüfauftrag aufgenommen, in diesem Leitungsabschnitt eine Verschwenkung nach Westen, in Richtung der BAB 1, zu prüfen (vgl. Punkt R.3 des Untersuchungsrahmens).

Das **Forstamt Rotenburg** merkt an, dass im Bereich östlich Heeslingen der Korridor Mitte eine Gemengelage aus Wald, Bebauung und der Oste quert. Hier wäre eine Waldquerung unvermeidlich. Wünschenswert wäre, den Korridor östlich um Osterheeslingen zu verschwenken.

In den Untersuchungsrahmen wird der Auftrag aufgenommen, eine Trassenführung östlich Osterheeslingen zu prüfen und ggf. eine Trassenalternative in diesem Bereich zu konkretisieren (vgl. Punkt R.2 des Untersuchungsrahmens). Eine Trassenführung in diesem Bereich würde eine räumliche Bündelung mit dem Vorhaben „SuedLink“ ermöglichen.

Liste der Stellungnehmenden

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
1	26.07.2022	Eisenbahn-Bundesamt (EBA)
2	26.07.2022	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
3	27.07.2022	NABU Bremervörde-Zeven
4	28.07.2022	NLStBV, Geschäftsbereich Lüneburg
5	02.08.2022	ExxonMobil Production Deutschland GmbH
6	03.08.2022	Avacon Netz GmbH
7	03.08.2022	Landkreis Verden, Denkmalpflege
8	04.08.2022	Telekom Deutschland GmbH
9	05.08.2022	Gascade Gastransport GmbH
10	09.08.2022	DB Energie GmbH
11	16.08.2022	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
12	18.08.2022	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
13	19.08.2022	Fernstraßen-Bundesamt
14	23.08.2022	Gemeinde Scheeßel, Ortsteil Abbendorf
15	24.08.2022	Nowega GmbH
16	25.08.2022	Gemeinde Scheeßel, Ortsteil Wittkopsbostel
17	30.08.2022	Landkreis Harburg, Denkmalschutz
18	31.08.2022	Landkreis Harburg
19	31.08.2022	Freie Hansestadt Bremen
20	31.08.2022	Wesernetz Bremen GmbH
21	01.09.2022	Landkreis Osterholz
22	05.09.2022	TenneT TSO GmbH

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnehmer/in
23	05.09.2022	Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest/Hannover
24	05.09.2022	Industrie- und Handelskammer (IHK) Stade
25	05.09.2022	Gemeinde Scheeßel, Ortsteil Sothel
26	07.09.2022	Samtgemeinde Selsingen
27	07.09.2022	Landkreis Rotenburg (Wümme), Denkmalschutz
28	07.09.2022	Landkreis Rotenburg (Wümme), Untere Naturschutzbehörde
29	07.09.2022	Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade e.V.
30	07.09.2022	Samtgemeinde Tarmstedt
31	08.09.2022	Forstamt Rotenburg
32	08.09.2022	NLWKN Betriebsstelle Stade
33	08.09.2022	Samtgemeinde Zeven mit Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven
34	08.09.2022	Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreisarchäologie
35	09.09.2022	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
36	09.09.2022	Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH
37	09.09.2022	Landkreis Stade
38	09.09.2022	Bundesnetzagentur
39	09.09.2022	Gemeinde Scheeßel
40	14.09.2022	Wintershall DEA Deutschland GmbH
41	16.09.2022	Gemeinde Hassendorf
42	13.10.2022	Samtgemeinde Sottrum / Gemeinde Sottrum